

Magdeburg, den 22.09.2026

Sitzung des HFA Nr. 73
Datum: 30.09.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 6 Aktueller Stand vertikales FAG-Gutachten

Anlagen (1.) Präsentation 15.07.2026
(2.) Gutachten vertikaler Finanzausgleich (**272 Seiten!**)
(3.) Pressemitteilung MF vom 10.09.2026

Bisherige Beratung: 71. Sitzung HFA am 29.10.2025 (TOP 7)
72. Sitzung HFA am 06.05.2026 (TOP 4)

Vorschlag:

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

In der 72. Ausschusssitzung wurde ausführlich über den aktuellen Stand der Gutachtenerstellung und die sich daraus bereits abzeichnenden Vorschläge bis dato vorrangig zur Anpassung des vertikalen FAG berichtet.

Zwischenzeitlich haben seit der letzten Ausschusssitzung zwei weitere Gesprächstermine mit den Gutachtern und dem MF stattgefunden, wobei am 15.07.2026 die Abschlusspräsentation (**Anlage 1**) gehalten wurde.

Am 10.09.2026 wurde das schriftliche Gutachten (**Anlage 2, 272 Seiten!**) durch das MF LSA veröffentlicht.

Eine Bewertung seitens des MF z. B. für oder gegen ein bestimmtes Modell erfolgte auch in der entsprechenden Pressemitteilung (**Anlage 3**) nicht. Vielmehr wurde sachlich darauf verwiesen, dass das Gutachten eine fundierte finanzwissenschaftliche Grundlage für die Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt schafft. Finanzminister Richter verwies zudem auf die Feststellung der Gutachter, dass das bestehende Berechnungsmodell nicht zu beanstanden ist.

Stark zusammengefasst kommen die Gutachter zu den nachfolgenden Erkenntnissen, Änderungsvorschlägen und letztendlich damit von der Landespolitik zu treffende Weichenstellungen.

1. Anpassungen im Status quo

Das bislang in Sachsen-Anhalt zur Bestimmung der Finanzausgleichsmasse praktizierte Bedarfsmodell ist aus Sicht der Gutachter als valide anzusehen und nicht zu beanstanden.

Jedoch schlagen die Gutachter folgende **Anpassungen am bisherigen Bedarfsmodell (Status quo)** vor, um v. a. die Frage der Angemessenheit der kommunalen Aufgabenwahrnehmung stärker zu berücksichtigen. Im Vergleich zum Status quo sind mit diesen Elementen in der Summe Kürzungen der FAG-Masse verbunden, die je nach Ausgestaltung der neuen Elemente in der Höhe durchaus merklich variieren können.

- **Streichung bisheriger pauschaler Zuschlag** (i. H. v. 40 Mio. Euro),

(Anmerkung: Der pauschale Zuschlag von 40 Mio. € resultiert aus einer inflationsbedingt einmalig angedachten Erhöhung der Investitionspauschale von 150 auf 200 Mio. Euro in 2023. In 2024 erfolgte die Rücknahme bzw. die stattdessen angedachte Überführung in die Schlüsselzuweisungen lediglich bei den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden. Die Landkreise waren damals für eine Beibehaltung seiner 10 Mio. Euro ($0,2 \cdot 50$ Mio. Euro) in der Investitionspauschale.)

- **Einführung Benchmark bei den kommunalindividuellen Zuschussbeträgen**

(Anmerkung: Unter Verweis auf Zitate der Gutachter aus 2023 i. R. der Vorstellung des horizontalen Gutachtens, der einseitigen Benchmark-Betrachtung nur bei den Kommunen und nicht auch beim Land und der fehlenden kommunalindividuellen Anreizwirkung für einzelne Kommunen wird der Benchmark-Ansatz wie schon in der Vergangenheit unter Finanzminister Bullerjahn abgelehnt.)

- **Einführung eines Realsteuerhebesatzbenchmarks**

(Anmerkung: Aufgrund der länderspezifisch unterschiedlichen Grundsteuermodellen, dürfte ein bundesweiter Hebesatzbenchmark bei der Grundsteuer auf z. T. erhebliche Vergleichsstörungen in Folge der unterschiedlichen Bewertung des Grundvermögens stoßen. Zudem wirkt es willkürlich, wenn zwar beim Hebesatzbenchmark bei der Gewerbesteuer die Volatilität der Gewerbesteuer durch den Ausschluss der besonders steuerstarken Städte Lützen und Leuna grundsätzlich berücksichtigt wird, das Thema bei der Anrechnung der Steuereinnahmen insgesamt nicht thematisiert wird.)

- **Mitbetrachtung des Ausmaßes der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung**

(Anmerkung: Am Kriterium der freiwilligen Aufgabenerfüllung kann lt. Gutachtern eine Ableitung über das Volumen der FAG-Masse getroffen werden. Eine vergleichsweise niedrige oder sinkende Quote weist darauf hin, dass die untersuchte Finanzausstattung nicht ausreichend war, um das Niveau der freiwilligen Aufgabenerfüllung auf ein angemessenes Niveau zu führen oder zu halten. Dies würde demnach auf eine erforderliche Er-

höhung der FAG-Masse hindeuten, während eine ausgesprochen hohe Quote spiegelbildlich sogar eine mögliche Absenkung der FAG-Masse induziert. Nicht geklärt wird durch die Gutachter bei deren dynamischer Betrachtung die Frage, was ein angemessenes Niveau ist. Insgesamt kommt die sehr oberflächliche Betrachtung der freiwilligen Ausgaben zu dem Ergebnis, dass keine Anpassung der FAG-Leistung angezeigt ist.)

- **Mitbetrachtung des Kommunalisierungsgrades**

(Anmerkung: Fraglich ist, wie sich aus dem bundesweiten Vergleich des Kommunalisierungsgrades und dessen ausschließlicher Ausgabenbetrachtung bei Land und Kommunen verwertbare Effizienzaussagen ableiten lassen. Zudem weisen die unterschiedlichen Varianten bei der zudem vorgenommenen Gegenüberstellung des Kommunalisierungsgrades zum einen mit der Finanzausstattung insgesamt und zum anderen mit den laufenden Einnahmen deutlich divergierende Ergebnisse aus.)

- **Anpassung der bisherigen Preisindexierung**

(Anmerkung: Anpassungsbedarf wirkt auf den ersten Blick grundsätzlich nachvollziehbar. Hier muss das Gutachten noch ausgewertet werden v. a. im Hinblick auf die Kritik der Gutachter bzgl. der Fortschreibung des Mengengerüsts.)

2. Alternative Bedarfsermittlung anhand des Symmetrieverfahrens

In Abarbeitung des Gutachterauftrags und unter Verweis auf ähnliche Regelungen in Brandenburg und Rheinland-Pfalz schlagen die Gutachter die **Einführung eines alternativen Symmetriemodells** zur Bestimmung der FAG-Masse vor. Hier erfolgt über das FAG eine Verteilung der gesamten Deckungsmittel von Land und Kommunen orientiert symmetrisch zum Ausgabenverhältnis zwischen Land und Kommunen. Dadurch erfolgt anders als beim bisherigen FAG-Bedarfsermittlungsmodell eine Berücksichtigung des u. a. vom LVerfG LSA herausgestellten Leistungsfähigkeitsvorbehalts des Landes.

(Anmerkung: Auch angesichts der aktuellen konjunkturellen Entwicklung und der angespannten Haushaltslage von Land und Kommunen kann gegenwärtig kein Mehrwert im Symmetriemodell gegenüber der bisherigen aufgabenbezogenen Bedarfsermittlung gesehen werden. Darauf basierend erfolgte auch der Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses in der letzten Sitzung zur Beibehaltung des aktuellen aufgabenbezogenen Bedarfsansatzes. Laut Gutachten wirkt das Symmetriemodell zudem als eine Mischung aus dem bisher praktizierten Bedarfsmodell, dem bis Ende 2009 zur Anwendung gekommenen Verbundquotenmodell und dem zur Anpassung des Verbundquote benötigten eigentlichen Symmetrieverfahren.)

3. Dotation der Teilschlüsselmassen nach Top-Down-Prinzip

(Anmerkung: Hier muss das finale Gutachten noch ausgewertet werden v. a. im Hinblick auf die vermutlich mit dem Vorschlage verbundenen Umschichtung zw. den drei kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen, die Seitens des SGSA deutlich abgelehnt werden.)

4. Berücksichtigung des investiven Bedarfs

Hier schlagen die Gutachter eine Neuausrichtung der Berücksichtigung des investiven Bedarfs vor.

Demnach soll:

1. eine gesamtheitliche Betrachtung der bisher im FAG platzierten investiven Elemente in Form des Tilgungsbeitrags (162 Mio. Euro), der Investitionspauschale in § 16 FAG (160 Mio. Euro) und dem Kreisstraßenansatz in § 16a FAG (30 Mio. Euro) erfolgen, um im Anschluss
2. den Tilgungsbeitrag zu streichen und
3. unter der neu angedachten Betrachtung des kumulierten Nettovermögenszuwachses (Saldo aus Bruttoinvestitionen und preisindizierte (Brutto-)Abschreibung) einen Vermögensverzehr zu verhindern.

(Anmerkung: Hier muss das Gutachten noch ausgewertet werden. Zudem steht diesbezüglich die seitens des MF zugesagte Beantwortung eines Fragenkatalogs an die Gutachter aus.)

4. Änderungen im horizontalen FAG

- **Abschaffung Hauptansatzstaffel** bei den kreisangehörigen Gemeinden,
- **Änderungen Zentralitätszuschlag** durch:
 - die **Einführung Grundzentrumszuschlag**,
 - die Anwendung eines **abgesenkten Mittelzentrumszuschlags** auf Einwohner gem. Entflechtungsbereich lt. neuem LEP und nicht mehr auf Einwohner des zentralen Ortes selbst,
 - Anwendung des **Oberzentrumszuschlags** auf Einwohner gem. Entflechtungsbereich lt. neuem LEP
- **Absenkung Kinderansatz U10** bei kag. Gemeinden und kreisfreien Städten
- **Auflösung Kinderansatz U6** bei Landkreisen
- deutliche **Erhöhung Soziallastenansatz** bei kreisfreien Städten und Landkreisen

Weiteres Vorgehen

Die detaillierte Auswertung des schriftlichen Gutachtens wird noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Zum Teil stehen hierfür noch Antworten der Gutachter auf unsere Fragen aus.

Eine weitreichende Umsetzung der Gutachtervorschläge bereits beim FAG 2027 ist zum jetzigen Zeitpunkt sehr unwahrscheinlich. Denn aktuell sieht das MF LSA folgendes Vorgehen vor:

1. Die im Gutachten hervorgehobene notwendige politische Richtungsentscheidung zwischen der Beibehaltung des bisherigen Bedarfsmodells oder der Neuausrichtung in Richtung Symmetriemodell obliegt der neuen Landesregierung bzw. dem neuen Landtag. Daher soll eine solche frühestens im kommenden Jahr erfolgen.
2. Das Gleiche gilt für die Vorschläge zur Anpassung der horizontalen Verteilung, die aufgrund der zu vermeidenden echten Rückwirkung frühestens 2029 zur Anwendung kommen können.
3. Dies bedeutet für das FAG 2027 je nach zeitlichem Ausgang der Regierungsbildung und der dann zu treffenden Entscheidungen über einen Landeshaushalt 2027 bzw. 2027/2028, dass das bisherige Bedarfsermittlungsmodell zunächst auf der Grundlage neuer statistischer Daten (Jahresrechnung 2023 und 2024 und Kassenstatistik 2025) fortgeschrieben werden soll.

(Anmerkung: Hier dürfte aufgrund der sich hier in der amtlichen Statistik abgezeichneten Verschlechterung der kommunalen Finanzlage eine tendenzielle Erhöhung der FAG-Masse insgesamt zu erwarten sein. Bisher nicht absehbar ist, inwieweit bei dieser Fortschreibung des Status quo gewisse Vorschläge der Gutachter zur Anpassung des bisherigen Bedarfsmodells oder zur Neuausrichtung des investiven Bedarfs bereits einbezogen werden.)

Erste Bewertung

Die Veröffentlichung des Gutachtens fällt in eine Zeit sich drastisch verschlechternder Kommunalfinanzen. Bedingt auch durch anhaltend hohe Ausgaben, auf die die Kommunen selbst kaum Einfluss haben, gelingt der für einen rechtmäßigen Haushalt notwendige Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2026 nur noch wenigen Kommunen. Das kommunale Defizit im 1. Quartal 2026 beläuft sich inzwischen auf über 318 Mio. Euro.

Um die aktuellen Aufgaben schultern zu können, erhöhen Kommunen Abgaben oder setzen verstärkt auf Überziehungskredite, wie die knapp 1,7 Mrd. Euro zum Ende des 1. Quartals verdeutlichen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kommunen Sachsen-Anhalts mit die bundesweit geringsten Steuereinnahmen verbuchen, was laut Gutachten zudem nicht an einer zurückhaltenden Steuerpolitik der Kommunen liegt. Zudem attestieren die Gutachter den Kommunen in Sachsen-Anhalt die bundesweit geringsten Investitionen in den Erhalt ihrer Infrastruktur. Sollte sich die bisherige Entwicklung ungehemmt fortsetzen und nicht zeitnah nachhaltige Entlastungen der Kommunen beschlossen werden, drohen weitere Einschnitte im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge.

Es bedarf zunächst einer kritischen Auseinandersetzung mit den umfassenden Gutachtervorschlägen. Hierfür bedarf es weiterhin eines Dialogs mit dem Finanzministerium. Nicht die Gutachter schreiben den Finanzausgleich fort, sondern die Politik bzw. der neue Landtag im Zusammenspiel mit der neuen Landesregierung.

Wir sehen beim Symmetriemodell stärkere landespolitische Eingriffsmöglichkeiten und befürchten daher perspektivisch Kürzungen der Finanzausgleichsmasse und den Verlust auf einen ehrlichen Blick, was die kommunale Aufgabenerledigung tatsächlich kostet. Daher stehen die Städte und Gemeinden dem Symmetriemodell bisher ablehnend gegenüber.

Letzten Endes erwarten die Städte und Gemeinden angesichts der beschriebenen äußerst schwierigen Finanzsituation eine kraftvolle Stärkung der Handlungsfähigkeit vor Ort. In Richtung der neuen Landesregierung gilt daher die Warnung vor pauschalen FAG-Kürzungen z. B. durch die Einführung oberflächlicher Benchmark-Ansätze oder die Anrechnung der Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes (Art. 143h Abs. 2 GG) auf den Investitionsbedarf der Kommunen.